

2022 081

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 37/96

vom

9. Dezember 1996

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Hans-Henning M [REDACTED]
W [REDACTED]-Straße [REDACTED] G [REDACTED],

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

gegen

die Justizverwaltung des Landes Niedersachsen, vertreten
durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle,
S [REDACTED]platz [REDACTED], C [REDACTED]

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 9. Dezember 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Jähnke, die Richter Dr. Fischer, Basdorf und Streck sowie die Rechtsanwälte Dr. von Hase, Dr. Schott und Dr. Körner

nach mündlicher Verhandlung beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 2. Senats des Niedersächsischen Anwaltsgerichtshofs in Celle vom 10. Juni 1996 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die ihr im Beschwerdeverfahren entstandenen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 100.000 DM festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragsgegnerin hat die Zulassung des Antragstellers am 17. Oktober 1995 gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wegen

- 3 -

nicht nur vorübergehender Berufsunfähigkeit infolge einer psychischen Störung aufgrund der gesetzlichen Vermutung nach § 15 Satz 2 i.V.m. § 8a Abs. 1 BRAO widerrufen. Den Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Anwaltsgerichtshof zurückgewiesen.

II.

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers ist unbegründet.

Aufgrund der Ergebnisse eines in einem Strafverfahren gegen den Antragsteller zur Frage seiner Verhandlungsfähigkeit im März 1994 erstatteten Gutachtens des psychiatrischen Sachverständigen Prof. Dr. Müller hatte die Antragsgegnerin begründeten Anlaß, dem Antragsteller die Vorlage eines Gutachtens eben dieses psychiatrischen Sachverständigen über seinen psychischen Gesundheitszustand aufzugeben. Die ihm gesetzte angemessene Frist - bis zur Widerrufsverfügung sind letztlich nahezu eineinhalb Jahre verstrichen - hat der Antragsteller ungenutzt verstreichen lassen. Ein zureichender Grund, wonach kein Anlaß zu der Besorgnis bestünde, daß bei dem Antragsteller eine ordnungsgemäße Berufsausübung dauerhaft entgegenstehende schwere Persönlichkeitsstörung vorliege, welche die Rechtspflege gefährden könne, ist, wie in dem angefochtenen Beschluß zutreffend ausgeführt wird, weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Gleiches gilt für Bedenken gegen die Person des von der Antragsgegnerin bestimmten Arztes. Der Antragsteller hat

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nichts Substantiiertes vorgebracht und belegt, wonach die aufgrund des genannten Gutachtens begründete Besorgnis entfallen würde. Der in der mündlichen Verhandlung hierzu beantragten Beweisaufhebung bedurfte es nicht.

Bei dieser Sachlage sind die Voraussetzungen des Wiederrufsgrundes nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO aufgrund der Vermutung aus § 15 Satz 2 BRAO erfüllt.

Jähnke

Fischer

Basdorf

Streck

Hase

Schott

Körner